

Satzung

Förderverein NaturErlebnisPark Lerbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein ist am 17.09.2009 gegründet worden und führt nach dessen Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen den Namen „Förderverein NaturErlebnisPark Lerbach e. V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Osterode am Harz-Lerbach.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Instandhaltung des ehemaligen Waldschwimmbades Lerbach, welches von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Osterode GmbH in einen Naturerlebnispark umgebaut worden ist. Ziel des Vereins ist es, durch eine dauerhafte ideelle und finanzielle Förderung des Parks bei Menschen jeder Altersstufe ein besonderes Umwelt- und Naturbewusstsein nachhaltig zu schaffen.

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- den Betrieb des Parks für Jung und Alt. Den Umgang mit Natur und Umwelt, einen Abenteuerspielplatz für Kinder, Übernachtung in Hexenhäusern, Feiermöglichkeiten im Park und Köte und Information zur vorhandenen Flora und Fauna,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Jugend- und Seniorenorganisationen, um eine Einbindung des Parks in den praktischen Umweltunterricht mit dem Ziel der Erlebnispädagogik zu fördern,
- Förderung des Umwelt- und Naturschutzes durch Sensibilisierung der Parkbesucher für diese Themen durch entsprechendes Informationsmaterial von Naturschutzverbänden (NABU, BUND u.a.),
- Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Pflege und den Erhalt von Bau- und Grünanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 55 ff. AO). Insbesondere werden gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2

- Nr. 4 (Förderung der Jugend- und Altenhilfe)
- Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe)
- Nr. 8 (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes) und
- Nr. 22 (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde)

verfolgt.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Soweit die Erzielung von Einnahmen von den Besuchern des Naturerlebnisparks zu dessen Instandhaltung erforderlich ist, darf die Jahressumme der Einnahmen die Jahressumme der erforderlichen Investitionen nicht übersteigen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- b) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- b) Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- c) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Kalenderjahr) mit Fälligkeit 30. Juni eines jeden Jahres erhoben. Im Beitrittsjahr wird der anteilige Beitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- b) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver in fördernde Mitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- d) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- f) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, steht diesem binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den beschlossenen Ausschluss die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- g) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - des/der Vorsitzenden
 - des/der Schatzmeisters/-in
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Änderung der Satzung
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt(Dringlichkeitsanträge).

- d) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- e) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
- f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll unverzüglich nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- a) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- e) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- f) Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - sowie bis zu vier Beisitzern/-innen

- b) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Beisitzer/-innen für die Dauer von einem Jahr.
- c) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- d) Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- g) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam bzw. einer der beiden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- h) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- i) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Redaktionelle Änderungen

Stehen der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein „Kindergarten Kunterbunt e.V.“, Am Schwarzenberg, 37520 Osterode-Lerbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. September 2009 beschlossen. Die vom Vorstand in seiner Sitzung vom 23.03.2010 gemäß §14 einstimmig beschlossenen Änderungen der §§2 und 3 stellen ausschließlich Änderungen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dar.

Osterode am Harz-Lerbach, den 26.01.2018